



**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Regelung der Verteilung und Verwendung
von Studienzuschüssen
(Studienzuschusssatzung)
Vom 1. April 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-12.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) vom 20. Dezember 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-71.pdf>), die durch Satzung vom 25. August 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-32.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Spiegelstrich 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „ein aus der Mitte des Studierendenparlaments vorgeschlagener Vertreter oder eine aus der Mitte des Studierendenparlaments vorgeschlagene Vertreterin;“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „studentischen Konvent“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der studentische Konvent“ durch die Wörter „das Studierendenparlament“ ersetzt.
 - d) In Abs. 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Die Amtszeit des Vertreters oder der Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.“
 - e) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Absatzbezeichnung „1“ entfällt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020.

Bamberg, 1. April 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Die Satzung wurde am 1. April 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2020.